

## Haushaltssatzung der Gemeinde Godendorf für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.04.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgischen Seenplatte folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

	<b>2026</b>	<b>2027</b>
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	399.300 EUR	382.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	496.900 EUR	436.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-97.600 EUR	-54.400 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	376.000 EUR	358.800 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	868.600 EUR	492.800 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-492.600 EUR	-134.000 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	512.100 EUR	121.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	377.300 EUR	121.300 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	134.800 EUR	-200 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

*Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.*

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	35.000 EUR	35.000 EUR
---	------------	------------

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	2026	2027
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	250 v. H.	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	470 v. H.	470 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	381 v. H.	381 v. H.

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,3077 (2026) und 0,3077 (2027) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Weitere Vorschriften nach § 45 KV-MV

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dieses auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Die Ansätze der ordentlichen Auszahlungen für Beiträge zu den Versorgungskassen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO- Doppik zugunsten von Auszahlungen für Beteiligungen an der Versorgungsrücklage nach § 14a Besoldungsgesetz und anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2. und 3. genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
7. Bei der Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
8. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
9. Ansätze für ordentliche Auszahlungen für Aufwendungen des Haushaltsjahres sind gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für folgende Produkte eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht wird:
  - 1143 Technikunterstützende Informationsverarbeitung
  - 1222 Einwohnermeldeamt
 Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
10. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten, gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik als geringfügig, wenn sie 100.000 EUR nicht überschreiten. Für investive Maßnahmen ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR ist abweichend von § 9 Abs.2 GemHVO-Doppik mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.
11. Im Sinne des § 48 KV M-V werden folgende Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung festgesetzt:
  - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs.2 Nr.1 KV-MV gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 5% der Gesamtaufwendungen.
  - Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs.2 Nr. 1 KV-MV gilt die Entstehung eines negativen Saldos der

laufenden Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung von mehr als 5 % der laufenden Auszahlungen.

- Die Überschreitung der Wertgrenze von 5 % aller Aufwendungen und laufenden Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V.
- Als geringfügig und unabweisbar im Sinne von § 48 Abs.3 Nr.1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen anzusehen, die im Einzelfall 100.000 EUR nicht überschreiten.
- Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung von den Vorgaben des Stellenplans als geringfügig, wenn sie 5 % aller in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr festgesetzten Stellen nicht übersteigt.

### § 8 Sperrvermerke

Gemäß § 8 Abs.4 GemKVO-Doppik können Aufwendungen und Auszahlungen, die zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden sollen, mit einem Sperrvermerk versehen werden. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen, deren Veranschlagungsreife voraussichtlich erst im Laufe des Haushaltsjahres erreicht wird. Die einzelnen Sperrvermerke werden im Haushaltsprogramm am einzelnen Produktkonto hinterlegt und im Vorbericht aufgeführt. Die Aufhebung der Sperre obliegt grundsätzlich der Verwaltung.


#### Nachrichtliche Angaben:

1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	332.410 EUR	278.010 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	576.610 EUR	442.610 EUR
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.768.725 EUR	1.714.325 EUR

Neustrelitz, den 13.04.2026

Ort, Datum



  
Bürgermeister

**Hinweis:**

*Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom  
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.*

*angezeigt worden.*

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/ 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite [www.amtneustrelitz-land.de](http://www.amtneustrelitz-land.de) veröffentlicht.

---

(Unterschrift)  
Bürgermeister